

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-DL)

Gültig ab 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2	Rechtsform	2
Art. 3	Kundinnen/Kunden	2
Art. 4	Angebot	2
Art. 5	Vertragsabschluss	2
Art. 6	Leistungen der Stadtwerke Wetzikon	3
Art. 7	Leistungsänderungen	3
Art. 8	Mitwirkungspflicht der Kundinnen/Kunden	3
Art. 9	Vergütung	3
Art. 10	Zahlungsbedingungen	4
Art. 11	Termine	4
Art. 12	Beizug von Dritten	5
Art. 13	Vermittlung von Leistungen Dritter	5
Art. 14	Einsatz von Arbeitsmitteln der Stadtwerke Wetzikon	5
Art. 15	Einschränkung der Dienstleistung	5
Art. 16	Haftung	6
Art. 17	Höhere Gewalt	6
Art. 18	Schutz- und Nutzungsrechte	6
Art. 19	Geheimhaltung	7
Art. 20	Datenschutz	7
Teil II	Zusatzbestimmungen bei Verträgen, die werkvertragliche Elemente enthalten	7
Art. 21	Verträge mit werkvertraglichen Elementen	7
Art. 22	Gefahrentrennung	7
Art. 23	Abnahmen	8
Art. 24	Gewährleistung	8
Art. 25	Vorzeitige Beendigung des Vertrags	9
Teil III	Schlussbestimmungen	9
Art. 26	Abtretungsverbot	9
Art. 27	Übertragung des Rechtsverhältnisses	9
Art. 28	Änderungen	9
Art. 29	Schriftlichkeit	9
Art. 30	Teilunwirksamkeit	10
Art. 31	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	10
Art. 32	Inkrafttreten	10

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-DL) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von mit ihrem Versorgungsauftrag zusammenhängenden Marktdienstleistungen (Vertrag) in den Bereichen Management Services, Beratung, Unterstützung, Schulung sowie Planung, Projektierung und Realisierung von Gesamtprojekten zur Erstellung von Bauwerken (Hoch- und Tiefbauten) und Infrastrukturanlagen.
- 1.2 Diese AGB-DL gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.
- 1.3 Diese AGB-DL gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadtwerke bringen sie den Kundinnen/Kunden bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrags in geeigneter Weise zur Kenntnis.

Art. 2 Rechtsform

Die Stadtwerke sind ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Stadt Wetzikon und berechtigt, Energielieferverträge im eigenen Namen zu unterzeichnen. Sie stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrates und der Werkkommission.

Art. 3 Kundinnen/Kunden

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser AGB-DL gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche mit den Stadtwerken einen individuellen Dienstleistungsvertrag (Vertrag) abgeschlossen haben.

Art. 4 Angebot

- 4.1 Ein Angebot ist während der von den Stadtwerken genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleiben die Stadtwerke während 30 Tagen gebunden.
- 4.2 Zusätzliche Anforderungen der Kundinnen/Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

Art. 5 Vertragsabschluss

- 5.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 5.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt.
- 5.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch die Vertragsparteien in Kraft.
- 5.4 Die Bestandteile des Vertrags und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsdokument mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Ausschreibung);
 2. Angebot bzw. Produktbestimmungen der Stadtwerke;
 3. Diese AGB-DL.

- 5.5 Für Ingenieurleistungen gilt zudem die Norm SIA 108 und für die Erstellung von Gebäuden oder Teilen davon die Norm SIA 118, sofern Leistungen nach diesen Normen vertraglich vereinbart sind.

Art. 6 Leistungen der Stadtwerke Wetzikon

- 6.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag oder dem Angebot, den genehmigten Plänen und technischen Angaben und diesen AGB-DL festgelegt.
- 6.2 Die Stadtwerke verpflichten sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

Art. 7 Leistungsänderungen

- 7.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 7.2 Änderungen der Leistungen haben die Vertragsparteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrags oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 7.3 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 8 Mitwirkungspflicht der Kundinnen/Kunden

- 8.1 Die Kundinnen/Kunden haben den Stadtwerken rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Sie zeigen insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten der Stadtwerke erschweren könnten.
- 8.2 Die Kundinnen/Kunden erbringen alle im Vertrag ihnen zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlassen sie dies aus Gründen, die nicht die Stadtwerke zu vertreten haben, so haben sie die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 8.3 Sofern erforderlich, gewähren die Kundinnen/Kunden den Stadtwerken den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und stellen ihnen die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.
- 8.4 Die Kundinnen/Kunden stellen sicher, dass nicht von den Stadtwerken gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

Art. 9 Vergütung

- 9.1 Die Vergütung wird jeweils im Vertrag festgelegt. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, sind jeweils die im Angebot oder zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Produktbestimmungen aufgeführten Preise und Gebühren von den Stadtwerken (abrufbar unter www.stadtwerke-wetzikon.ch) massgebend. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und den Preisangaben in allfälligen Produktbestimmungen, geht das Angebot vor.
- 9.2 Zusätzliche Kosten wie Materialkosten, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für Drittleistungen etc. werden den Kundinnen/Kunden, falls im Angebot nichts abweichend vereinbart, separat in Rechnung gestellt.

- 9.3 Bei Vergütung nach Zeitaufwand wird die verlangte Überzeit mit den Zuschlägen gemäss den anwendbaren Preislisten der Stadtwerke in Rechnung gestellt, sofern nichts abweichend vereinbart ist.
- 9.4 Bei Global- und Pauschalpreisen behalten sich die Stadtwerke eine Preisanpassung vor, wenn
- die Arbeitstermine aus einem von den Stadtwerken nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen; oder
 - Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die von den Kundinnen/Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
- 9.5 Es findet stets der geltende Mehrwertsteuersatz Anwendung.

Art. 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellen die Stadtwerke die angefallene Vergütung monatlich in Rechnung. Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 10.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. vereinbart werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind im Vertrag vereinbart.
- 10.3 Die Kundinnen/Kunden dürfen Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben, verzögert oder unmöglich wird.
- 10.4 Kommen die Kundinnen/Kunden ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so geraten sie ohne weiteres in Verzug und schulden den Stadtwerken den gesetzlichen Verzugszins.

Art. 11 Termine

- 11.1 Termine sind nur verbindlich, wenn dies die Vertragsparteien im Vertrag ausdrücklich vereinbart haben.
- 11.2 Halten die Stadtwerke verbindliche Termine nicht ein, kommen sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen haben die Kundinnen/Kunden die Stadtwerke durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 11.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 11.4 Kann die Dienstleistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Stadtwerke zu vertreten haben, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so haben die Stadtwerke Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 11.5 Kein Verschulden der Stadtwerke liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umwelteignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 11.6 Sobald für die Stadtwerke Verzögerungen erkennbar sind, zeigen sie dies den Kundinnen/Kunden unverzüglich schriftlich an.



Art. 12 Beizug von Dritten

- 12.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.
- 12.2 Die Stadtwerke haften für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und stehen für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

Art. 13 Vermittlung von Leistungen Dritter

- 13.1 Die Stadtwerke können Verträge zwischen den Kundinnen/Kunden und Dritten über deren Produkte und Dienstleistungen vermitteln.
- 13.2 Die von den Stadtwerken vermittelten Verträge sind zwischen den Kundinnen/Kunden und dem Dritten jeweils separat abzuschliessen. Die resultierenden Verträge haben je eigenständigen rechtlichen Charakter und ein eigenständiges rechtliches Schicksal. Die Stadtwerke, die Kundinnen/Kunden und der jeweilige Dritte bilden keine gemeinsame rechtliche Struktur im Sinne einer einfachen Gesellschaft oder sonstigen Rechtsgemeinschaft. Die Stadtwerke sind nicht Partei des zwischen den Kundinnen/Kunden und dem Dritten abgeschlossenen Vertrags.

Art. 14 Einsatz von Arbeitsmitteln der Stadtwerke Wetzikon

- 14.1 Die Kundinnen/Kunden dürfen sämtliche von den Stadtwerken im Rahmen eines Vertrags erhaltenen Arbeitsinstrumente (IT-Lösungen, sonstige Tools, Musterdokumente etc.) ausschliesslich für den eigenen Gebrauch verwenden.
- 14.2 Ein Einsatz solcher Instrumente bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

Art. 15 Einschränkung der Dienstleistung

- 15.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Dienstleistung in angepasster Form, nicht oder nur in begrenztem Umfang zu erbringen, wenn behördlich angeordnete Massnahmen zu erfüllen sind.
- 15.2 Können die Stadtwerke aus oben genanntem Grund die Dienstleistungen nicht in vollem Umfang erbringen, sind die vertraglich vereinbarten Preise durch die Kundinnen/Kunden trotzdem zu bezahlen. Kundinnen/Kunden können keine Preisminderung geltend machen. Unterbrüche von mehr wie einem Monat sind davon ausgenommen. In diesem Fall tritt eine Preisreduktion in Kraft, welche im Verhältnis der Dauer und der fehlenden Dienstleistungen steht.
- 15.3 Ferner sind die Stadtwerke berechtigt die Dienstleistung, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kundinnen/Kunden
 - a. ihren Zahlungsverpflichtungen für die Dienstleistung nicht nachgekommen sind oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - b. in schwerwiegender Weise wesentliche Bestimmungen des Vertrags verletzen.
- 15.4 Die Unterbrechung der Dienstleistung bzw. die vorzeitige Vertragsbeendigung durch die Stadtwerke befreit die Kundinnen/Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung der Dienstleistung durch die Stadtwerke entsteht den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 16 Haftung

- 16.1 Die Stadtwerke haften für eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.
- 16.2 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Stadtwerke
- beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 16.3 Für Dienstleistungen in den Bereichen Management Services, Beratung, Unterstützung und Schulung übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Vollständigkeit, Rechtmässigkeit, Qualität und Aktualität der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Informationen (z. B. Unterlagen, Dokumente, abgegebene Beurteilungen, Empfehlungen etc.). Die Stadtwerke garantieren nicht, dass die Daten oder Informationen unterbrechungsfrei und mit vollständiger Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Stadtwerke übernehmen bei diesen Leistungen weiter keine Haftung für Schäden, welche aufgrund der von ihnen zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen entstanden sind.
- 16.4 Die Haftung der Stadtwerke ist ferner ausgeschlossen
- für Schäden durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, Unterbrüche (einschliesslich systembedingter Wartungs- und Pfl egetätigkeiten) oder Verzug bei der Informationsübermittlung (z. B. Datenlieferung), rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen oder Netzwerke durch Dritte, Überlastung des Telekommunikationsnetzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder andere Unzulänglichkeiten;
 - für indirekte bzw. mittelbare oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 16.5 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 16.6 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 16.7 Die Kundinnen/Kunden sind bei behaupteter Haftpflicht der Stadtwerke verpflichtet, diesen Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

Art. 17 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrags, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Art. 18 Schutz- und Nutzungsrechte

- 18.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Schutzrechte und Eigentumsrechte daran bei den Stadtwerken. Vorbehalten sind die Rechte Dritter.



- 18.2 Die Kundinnen/Kunden erhalten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht.

Art. 19 Geheimhaltung

- 19.1 Ohne Zustimmung der Stadtwerke dürfen die Kundinnen/Kunden Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Laufe der Erbringung der Dienstleistungen von den Stadtwerken oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrags benutzen.
- 19.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum der Stadtwerke. Die Kundinnen/Kunden dürfen sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z. B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der Stadtwerke unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen oder zu vernichten.
- 19.3 Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung auch von ihren Mitarbeitenden sowie beigezogenen Dritten (z. B. Beratern, Dienstleistern etc.) eingehalten wird.
- 19.4 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrags an.

Art. 20 Datenschutz

- 20.1 Die Stadtwerke erheben Daten (z. B. Daten der Kundinnen/Kunden, und Mess- und technische Daten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 20.2 Die Stadtwerke speichern und verarbeiten diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 20.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zur ordentlichen Abwicklung des Vertrags zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 20.4 Die Stadtwerke sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Teil II Zusatzbestimmungen bei Verträgen, die werkvertragliche Elemente enthalten

Art. 21 Verträge mit werkvertraglichen Elementen

Für Verträge mit werkvertraglichen Elementen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 22 Gefahrentrennung

Die Stadtwerke tragen die volle Gefahr für die gesamte Leistung bis zur Abnahme.



Art. 23 Abnahmen

- 23.1 Die Stadtwerke zeigen den Kundinnen/Kunden die Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an.
- 23.2 Die Kundinnen/Kunden prüfen zusammen mit den Stadtwerken die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Über die Prüfung und Abnahme werden Protokolle und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Unterbleibt eine Prüfung durch die Kundinnen/Kunden, so gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- 23.3 Wegen unerheblicher Mängel, die z. B. die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich einschränken, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Stadtwerke beheben diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigen dies den Kundinnen/Kunden an.
- 23.4 Bei erheblichen Mängeln können die Kundinnen/Kunden die Abnahme verweigern. Die Stadtwerke beheben die festgestellten Mängel und zeigen den Kundinnen/Kunden danach die Abnahmebereitschaft erneut an.

Art. 24 Gewährleistung

- 24.1 Die Stadtwerke gewährleisten, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die Kundinnen/Kunden auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen dürften. Sie haften für die fachgemässe Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und führen die übertragenen Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrags, nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik, mit aller Sorgfalt aus.
- 24.2 Die Stadtwerke übernehmen eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die Kundinnen/Kunden.
- 24.3 Während der Gewährleistungsfrist können die Kundinnen/Kunden Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Die Stadtwerke sind auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Kundinnen/Kunden verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.
- 24.4 Liegt ein Mangel vor, verpflichten sich die Stadtwerke, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung).
- 24.5 Ergibt die Nachprüfung, dass die Stadtwerke die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen haben, oder sind sie damit trotz Mahnung in Verzug, so können die Kundinnen/Kunden nach ihrer Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen; oder
 - die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Stadtwerke selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen; oder
 - bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten.
- 24.6 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung respektive bis zum Rücktritt vom Vertrag den Kundinnen/Kunden zur Verfügung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.

- 24.7 Für Ersatzlieferungen und den von einer Nachbesserung betroffenen Teil beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.
- 24.8 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haften die Stadtwerke zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Art. 16.

Art. 25 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

- 25.1 Bei Verträgen mit werkvertraglichen Elementen haben die Kundinnen/Kunden das Recht, jederzeit mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Sie haben die von den Stadtwerken bis dahin geleistete Arbeit zu vergüten. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien.
- 25.2 Das Recht zur vorzeitigen Beendigung des vorliegenden Vertrags gilt unter Vorbehalt eines sonstigen, nach Gesetz oder Billigkeit bestehenden Rechts oder Rechtsbehelfs der vertrags-treuen Partei.

Teil III Schlussbestimmungen

Art. 26 Abtretungsverbot

Die Kundinnen/Kunden können Forderungen aus dem Vertrag nicht ohne das Einverständnis der Stadtwerke an Dritte abtreten.

Art. 27 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 27.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag all-fälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 27.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrags bietet.

Art. 28 Änderungen

Die Stadtwerke behalten sich vor, diese AGB-DL und allfällige Produktbestimmungen jederzeit anzupassen. Sie informieren die Kundinnen/Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB-DL und Produktbestimmungen. Sind die Änderungen für die Kundinnen/Kunden finanziell nachteilig, können sie mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlassen sie dies, akzeptieren sie die Änderungen.

Art. 29 Schriftlichkeit

- 29.1 Sämtliche Änderungen vom Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des Vertrags.
- 29.2 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Vertragsparteien per E-Mail abgegebenen Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit.

Art. 30 Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer vertraglichen Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die wirtschaftlich und rechtlich dem Willen der Vertragsparteien in Übereinstimmungen mit Ziel und Zweck des Vertrags so nah als möglich kommt.

Art. 31 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 31.1 Der Vertrag samt allfälligen Anhängen untersteht dem Schweizer Recht.
- 31.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Gerichte zu beurteilen.
- 31.3 Gerichtsstand ist 8340 Hinwil.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese von der Werkkommission am 7. Mai 2024, gestützt auf Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglements Stadtrat, festgesetzten AGB-DL treten am 1. Juli 2024 in Kraft.